Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 67 - Seibel / Immalin 1. Änderung

A. Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch BauGB

1. Gemäß §9 (1) Nr. 20 BauGB sind ebenerdige Stellplatzflächen und Garagenvorplätze in den festgesetzten WA-Gebieten in Wassergebundener Decke, mit Rasengittersteinen oder anderen durchlässigen Materialien auszuführen.

2. Gemäß § 9 (1) Nr. 22 BauGB werden die mit den Nr. 1 und 2 gekennzeichneten Flächen der Gemeinschaftstiefgaragen den mit denselben Nr. versehenen Baugebieten zugeordnet.

3. Gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB werden unter Bezug auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Peutz Consult GmbH vom 08.06.2006, Bericht Nr. VL 6409-1, folgende Festsetzungen über Passive Schallschutzmaßnahmen getroffen:

3.1 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind alle Außenbauteile von Gebäuden so auszubilden, dass sie den in der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe 1989, Abschnitt 5, Tabelle 8) definierten Anforderungen des Lärmpegelbereichs 3 entsprechen (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB (A), ert. R'w, res Büroräume 30 dB, ert. R'w, res Wohnräume 35 dB).

3.2 Für alle durch 444 und 555 gekennzeichneten Bereiche gelten darüber hinaus die Anforderungen des Lärmpegelbereichs 4 bzw. 5. Hier sind an Gebäudefronten, die entlang, parallel oder in einem Winkel bis zu 90 Grad schräg zu den gekennzeichneten Baugrenzen errichtet werden, folgende Maßnahmen zum Schutz gegen den Verkehrslärm zu treffen:

3.2.1 Bei Wohnräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich Lärmpegelbereich 4 und bei Büroräumen, die nur Fenster in Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich Lärmpegelbereich 5 besitzen, ist für eine ausreichende Belüftung (ein- bis zweifacher Luftwechsel/Stunde) bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen (schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719). Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2 Zusätzlich ist für eine ausreichende Belüftung (ein- bis zweifacher Luftwechsel/Stunde) der Schlafräume, die nur Fenster in den dem Lärm ausgesetzten Fassaden haben, auch bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen (schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719). Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

3.2.3 Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

3.3 Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind im Rampenbereich einzuhausen. Die Schallschutzeinhausung muss hoch absorbierend und schalldämmend ausgeführt werden. Gemäß den ZTV-Lsw 88 (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) entsprechend den Kriterien der Schalldämmung Δ LA, R, Str. 7 25 dB und der Schallabsorption Δ LA, α, Str. 7 8 dB. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 tags und nachts durch geringere Maßnahmen an allen Fenstern und Öffnungen zu Aufenthaltsräumen eingehalten werden.

3.4 Tiefgaragen und Garagen sind über das Dach der aufstehenden oder angrenzenden Gebäude zu entlüften. Ausnahmsweise ist eine natürliche Belüftung oder eine abweichende Entlüftungsanlage der Tiefgaragen und Garagen zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass umliegende Nutzungen und Gebäude nicht beeinträchtigt werden.

4. Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind außerhalb von anderen Gebäuden liegende Deckenflächen von Tiefgaragen mindestens mit 0,20 m Erdreich abzudecken und mit einheimischen Sträuchern und Kleingehölzen zu bepflanzen. Notwendige Be- und Entlüftungsanlagen sind intensiv einzugrünen.

5. Auf den gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind durchgängig einheimische, standortgerechte Bäume und Hecken gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind notwendige Zufahrten zur Erschließung von Baugrundstücken für diejenigen Flächen, die direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen.

6. Gemäß § 9 (5) BauGB werden die Flächen des Plangebietes gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im Rahmen von Baufälligkeiten sind für diese Flächen die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen aufgeführten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

B. Festsetzungen gemäß Bauordnungsverordnung (BauNVO)

1. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die in § 6 (2) Nr. 6 und 7 BauNVO aufgeführten Nutzungen in den Mischgebieten nicht zulässig.

2. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 (2) Nr. 2 BauNVO im Kerngebiet nur ausnahmsweise zulässig.

3. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die in § 7 (2) Nr. 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen im Kerngebiet nicht zulässig.

4. Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die gemäß § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5. Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die gemäß § 6 (3) BauNVO in Mischgebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

6 Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die gemäß § 7 (3) Nr. 1 BauNVO in Kerngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

7. Gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen im Kerngebiet generell zulässig.

8. Gemäß §12 (6) BauNVO i.V.m. §23 (5) BauNVO und §9 (1) Nr. 4 BauGB sind Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carport) und Stellplätze nur auf den im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerdem sind Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carport) und Stellplätze auch außerhalb dieser Flächen zulässig, wenn sie in Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze liegen. Stellplätze sind darüber hinaus auch zwischen dem das Grundstück erschließenden Verkehrsberuhigten Bereich oder dem mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehenden Flächen und der vorderen Baugrenze zulässig. Als vordere Baugrenze wird jeweils die Baugrenze angesehen, die parallel zur Grundstückserschließung (verkehrsberuhigter Bereich, mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegte Fläche) liegt. Die hintere Baugrenze ist jeweils die parallel zur vorderen verlaufende Baugrenze.

9. Gemäß § 16 (6) BauNVO kann in dem WA I - Gebiet das Dachgeschoß ausnahmsweise als Vollgeschoß errichtet werden, wenn hierdurch nicht die zulässige Geschoßfläche überschritten wird.

10. Gemäß § 20 (3) BauNVO sind in den WA - Gebieten die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen.

C. Gestalterische Festsetzungen gemäß §86 Bauordnung NW (BauO NRW)

1. Dächer von Wohngebäuden sind mit einer Neigung von 30 - 45 Grad auszuführen. Abweichungen sind zur passiven Nutzung der Sonnenenergie und bei einer Dachbegrünung zulässig.

2. Die festgesetzte Firstrichtung bezieht sich auf die Firstrichtung des Hauptdaches. Für untergeordnete Gebäudeteile, z.B. Erker oder Dachaufbauten, ist eine abweichende Firstrichtung zulässig.

3. Bewegliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind sichtgeschützt (z.B. in Gebäuden oder durch intensive Eingrünung) unterzubringen.

4. Die Gesamtbreite von Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten darf maximal 60% der darunter liegenden Gebäudewände nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen Dachgauben von den seitlichen Außenkanten der zugehörigen Dachfläche (nicht jedoch von der Traufe) jeweils mindestens 1,5 m entfernt liegen. Übereinander liegende Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Für Dachgauben und sonstige Dachaufbauten gilt die Festsetzung C1 bezüglich der Dachneigung nicht.

5. Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Als Drempel wird der Bereich der Außenwand bezeichnet, der oberhalb der Geschossdecke des letzten Vollgeschosses liegt. Die Höhe wird gemessen von Oberkante Rohbaudecke bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Unterkante der tragenden Dachkonstruktion. Ausnahmsweise können abweichende Drempelhöhen für den Fall zugelassen werden, dass bei der geschlossenen Bauweise an bestehende Gebäude angebaut werden muss.

6. Bei Doppelhaushälften müssen die Dachform und -neigung, die Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie die Trauf- und Firsthöhe jeweils gleich sein. Weiterhin sind gleiche Fassadenmaterialien zu verwenden.

7. Im Geltungsbereich sind für die Außengestaltung der Fassade Materialien, die andere Materialien imitieren, ausgeschlossen.

Hinweise:
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 - Seibel / Immalin - wird der Bebauungsplan Nr. 67 - Seibel / Immalin - aufgehoben.

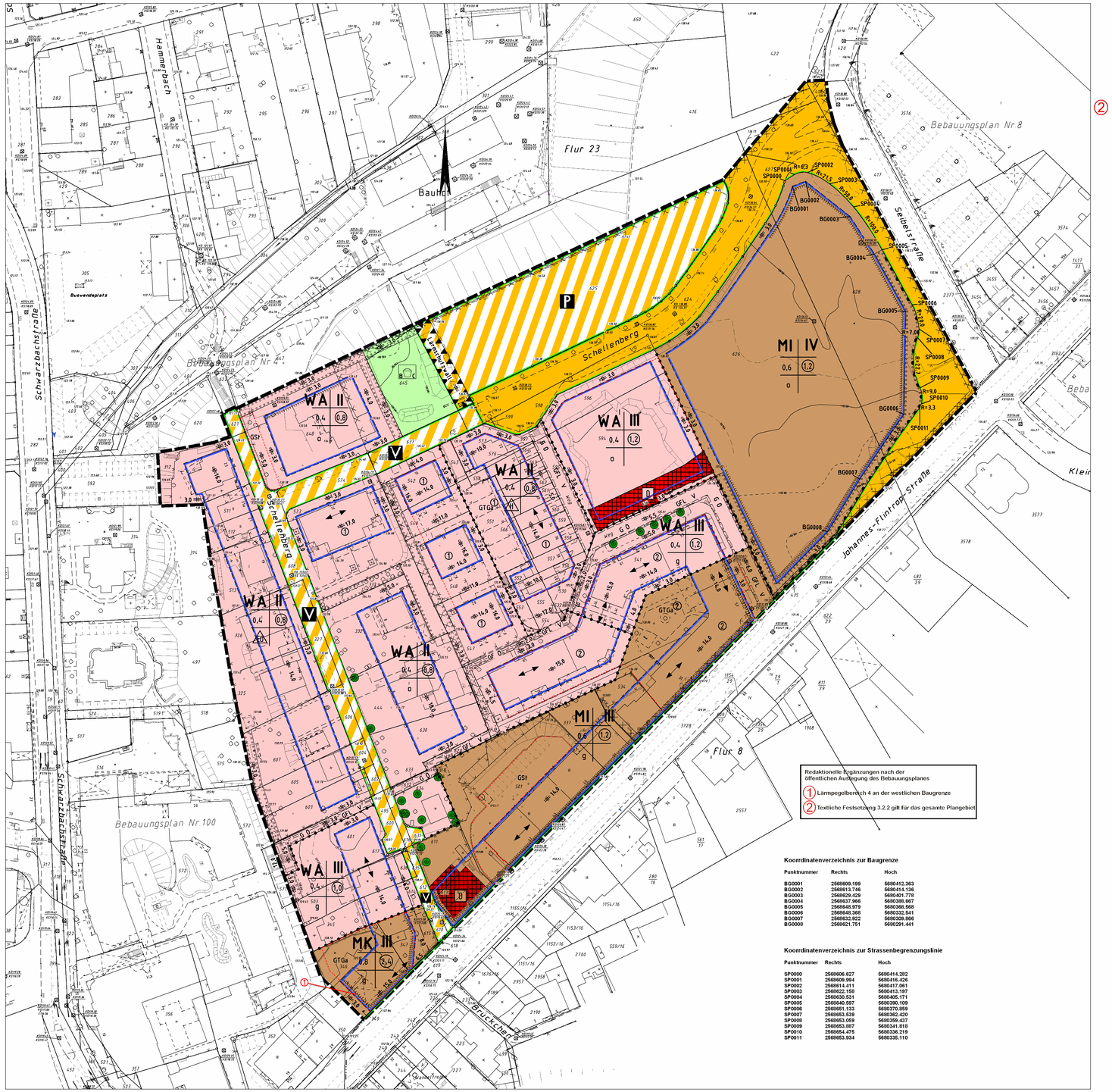

Koordinatenverzeichnis zur Baugrenze

Punktnummer	Rechts	Hoch
BG0001	2568609.199	5680412.363
BG0002	2568613.746	5680414.136
BG0003	2568629.429	5680401.778
BG0004	2568637.966	5680388.667
BG0005	2568648.979	5680368.568
BG0006	2568648.368	5680332.541
BG0007	2568632.922	5680309.866
BG0008	2568621.751	5680291.441

Koordinatenverzeichnis zur Strassenbegrenzungslinie

Punktnummer	Rechts	Hoch
SP0000	2568606.627	5680414.282
SP0001	2568609.994	5680416.426
SP0002	2568614.411	5680417.061
SP0003	2568622.158	5680413.197
SP0004	2568630.531	5680405.171
SP0005	2568640.597	5680390.109
SP0006	2568651.133	5680370.859
SP0007	2568653.539	5680362.420
SP0008	2568653.059	5680359.427
SP0009	2568653.887	5680341.818
SP0010	2568654.475	5680336.219
SP0011	2568653.934	5680335.110

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB / § 1 (1), (2), (3) BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet
WR Reines Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
WB Besonderes Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sonstiges Sondergebiet

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, sowie für Sport- u. Spielanlagen
§ 9 (1) 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltungen
Schule
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Hallenbad
Feuerwehr
Post
Flächen für Sport- und Spielanlagen
Sportanlagen
Spielanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 (1) 12, 14 (6) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Elektrizitätswerk
Trafostation
Umspannwerk
Umformerstation
Abfall
Wertstoffsammelstelle
Wasserwerk
Regenrückhaltebecken
Überlaufbecken
Fernwärme
Gas
Ablagerung

Grünflächen
§ 9 (1) 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Friedhof
Spielplatz; Spielbereich A, B, C
lt. Erl. d. MBNW v. 31.07.75
PRIVAT Private Grünflächen
Sportplatz
Zeltplatz
Freibad

Sonstige Flächen
§ 9 (1) 17, 18, (5) , (6) BauGB

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald
Umgrenzung der Flächen , bei denen Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind , sowie Flächen für den Abbau von Mineralien
Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 2 BauGB / § 9 22, 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise
o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
ED Nur Doppelhäuser zulässig
E/D Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
HD Nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig
Baulinie
Baugrenze
Stellung der baulichen Anlage

Verkehrsflächen und ihre Höhenlage
§ 9 (1) 11, 26, (2) (6) BauGB

Straßenverkehrsflächen
PRIVAT Private Straßenverkehrsflächen
V Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -
V Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
P Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche -
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
+ 344,20 Gest. Höhenlage der Verkehrsfläche in m über NN
2.01 Elektronisch berechneter Achspunkt
Einfahrt
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Treppe
Rampe
Maßzahl
Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten .

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St = Stellplätze GSt = Gemeinschaftsstellplätze
Ga = Garagen GGa = Gemeinschaftsgaragen
TGa = Tiefgaragen GTGa = Gemeinschaftstiefgaragen
HOTEL Besonderer Nutzungszweck von Flächen, z. B. Hotel
FR 15,00 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
G bei schmalem (flächen)
Gehrecht
F Fahrrecht
L Leitungsrecht
Ö zu Gunsten der Öffentlichkeit / Allgemeinheit
A zu Gunsten der Anlieger
V zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
F mind / höchst 1000 m² Mindest- / Höchstgröße der Baugrundstücke
b mind. / höchst. 20 m Mindest- / Höchstbreite der Baugrundstücke
t mind. / höchst. 60 m Mindest- / Höchsttiefe
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
Umgrenzung der Gebäude, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
Schallschutzanforderung gemäß DIN 4109 z. B. Lärmpegelbereich IV
4444444444

Gestalterische Festsetzungen
gemäß § 86 BauO NRW i. V. § 9 (4) BauGB

FD Flachdach
SD Satteldach
WM Walmdach
PD Pultdach
23 - 30° Dachneigung
Firstrichtung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind :
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer
Flächen für Bahnanlagen

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (1) BauGB , §§ 16 - 18 BauNVO; Höhenlage
§ 9 (2) BauGB

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II, III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4 Grundflächenzahl
GR 950 m² Grundfläche mit Flächenangabe
(V) Geschossflächenzahl
GF 600 m² Geschossfläche mit Flächenangabe
BM Bauweise
BM 4500m² Baumasse mit Volumenangabe
TH Traufhöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
FH Firsthöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
OK Oberkante einer baulichen Anlage in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze

Sonstige Festsetzungen
§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6) (7) BauGB und § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Bäume zu pflanzen
Sonstige Bepflanzung / Sträucher zu pflanzen
Sonstige Bepflanzung / Sträucher zu erhalten
Umgrenzung von Stellplatzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
ND Naturdenkmal

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 (1) 13, (6) BauGB

Oberirdische Leitung
Unterirdische Leitung
Oberirdische Leitung mit Schutzstreifen
Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen
E Elektrizitätsleitung
G Gasleitung
W Wasserleitung
FG Ferngasleitung
A Abwasserleitung
F Fernmeldeleitung
ÖL Ferndölleitung
110 kV E - Leitung mit Spannungsbeleitung

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
§ 9 (6) § 172 (1) BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Zu erhaltende Gebäude und Anlagen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Wasserflächen, Teich
Rückhaltebecken
Wasserflächen / Rachlauf mit Schutzstreifen und Fließrichtung

Plangrundlage

Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine - Abzeichnung - Vergrößerung - der Katasterflurkarte.
Die Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 ist entstanden - durch Uraufnahme - vereinfachte Teil-/ Neuvermessung
Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).
Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Mettmann , den 11.04.2006
Dipl.-Ing. Bernd Schilling Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand

Mettmann , den 11.04.2006
Dipl.-Ing. Bernd Schilling Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Es wird bescheinigt , dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist .

Mettmann , den 11.04.2006
Dipl.-Ing. Bernd Schilling Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Zeichenerklärung
Planunterlage

12 Wohngebäude mit Hausnummer
Wohngebäude ohne Hausnummer
Wirtschafts- und Industriegebäude
Durchfahrt
Arkade
Mauer
+ 135,00 Vorhandene Höhenlage über NN
Telefonzelle
Kanalschacht
Hydrant
Wasserschieber
Gasschieber
Straßenablaufkasten
Kabelkasten
Kabelschacht
Laterne
Verkehrsschild
Haltestelle
Verkehrspoller
E - Mast
Hochspannungsmast
Anschlagsäule
Baum
Rainstein
Zaun
Hecke
Böschung
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie Anfertigung von Vergrößer- oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt werden.

Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß
- § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung
- der Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Bauordnungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218 / SGV. NRW. S. 232) ber. (GV. NRW S. 967), geändert am 24.10.1998 (GV. NRW S. 687) und 09.11.1999 (GV. NRW. S. 622)
- der Planzeichenverordnung (PlanVV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) vom 14 . 07. 1994 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Erforderlichkeit erfolgt nach dem Generalentwicklungsplan der Stadt Mettmann.

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil : Folgende Pläne / Gutachten sind Anlagen der Begründung:
Begründung zum Bebauungsplan

Planverfahren

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 10.05.1999 aufgestellt worden.
Mettmann
KREISSTADT METTMANN
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § (2) BauGB in der Zeit vom 01.04.1924 bis 04.05.1924 gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 20.04.1924 öffentlich ausgelegen.
Mettmann
KREISSTADT METTMANN
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.1924 als Satzung beschlossen worden.
Mettmann 11.12.2006
KREISSTADT METTMANN
Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 30.05.2007 erfolgt.
Mettmann
KREISSTADT METTMANN
Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung
KREISSTADT METTMANN
Abt. 3.1 -Stadtplanung-

Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein .

Mettmann , den

Der Bürgermeister
im Auftrag

Siegel

.....
Ausfertigung

KREISSTADT METTMANN

Bebauungsplan Nr. 67 1.Änderung

"Seibel/Immalin"

Gemarkung Mettmann
Flur 23
Maßstab : 1 : 500